

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei Banca Popolare • Volksbank sind geschützt durch	Den Einlagensicherungsfond "F.I.T.D. – Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi" (1)
Sicherungsgrenze	Euro 100.000,00 pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000,00 Euro (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben	Die Obergrenze von 100.000,00 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfalls eines Kreditinstituts	20 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung	Euro
Kontaktdaten des Einlagensicherungsfond:	Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi Via del Plebiscito, 102 – 00186 Roma – Tel. 06-699861 /fax 06-6798916 e-mail: infofitd@fitd.it PEC: segreteria generale@pec.fitd.it
Weitere Informationen	www.fitd.it

Zusätzliche Informationen

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Außerdem ist Ihr Kreditinstitut Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, in dem sich alle Mitglieder gegenseitig unterstützen, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000,00 Euro vom Einlagensicherungssystem F.I.T.D. erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000,00 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000,00 Euro auf einem Sparkonto und 20.000,00 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000,00 EUR erstattet.

Die genannte Obergrenze wird in den neun darauffolgenden Monaten nach Gutschrift oder Verfügbarkeit von Beträgen bzw. Einlagen zugunsten natürlicher Personen nicht angewandt, sofern diese Gegenstand nachstehender Sachverhalte sind:

- Operationen betreffend Übertragung oder Gründung von Realrechte auf Immobilieneinheiten für Wohnzwecke;
- Scheidung, Altersrente, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Invalidität oder Todesfall;
- Zahlungen aus Versicherungsleistungen, Schadenersatzleistungen in Folge Schäden für Sachverhalte welche vom Gesetzgeber als Straftaten gegen die Person oder ungerechtfertigtem Freiheitsentzug eingestuft sind;

Nicht zulässig für die Rückerstattung seitens des Fonds sind:

- Einlagen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung seitens Banken, Finanzinstituten laut Artikel 4, Absatz 1, Punkt 26), der EU Verordnung Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften, Rückversicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen (in Wertpapieren), Pensionsfonds, sowie öffentlichen Stellen;
- Eigenmittel laut Artikel 4, Absatz 1, Punkt 118), der EU-Verordnung n. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013;
- Einlagen aus Transaktionen für welche eine definitive Verurteilung in Folge Straftaten laut Artikel 648-bis (Geldwäsche) und 648-ter (Verwendung von Geldmittel, Güter und Vermögen aus rechtswidriger Herkunft) erfolgt ist, unter Beibehaltung der Bestimmungen laut Artikel 648-quater (Beschlagnahme) des Strafgesetzbuches;
- die Einlagen von Inhabern welche bei Einleitung einer Zwangsliquidation (sog. "procedura di liquidazione coatta amministrativa") nicht als identifiziert erscheinen im Sinne der Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Verbindlichkeiten und Guthaben aus Annahmen, Wechselgeschäfte und Wertpapiergeschäften.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000,00 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000,00 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

(4) Rückerstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist der F.I.T.D. - FONDO INTERBANCARIO DI TUTELA DEI DEPOSITI Via del Plebiscito, 102 – 00186 Roma - Tel. 06-699861, Fax 06-6798916, e-mail: infofitd@fitd.it, Internetseite: www.fitd.it. F.I.T.D. wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000,00 Euro) spätestens innerhalb von zwanzig Arbeitstagen, ab dem 1. Januar 2019 innerhalb fünfzehn Arbeitstagen, ab dem 1. Januar 2021 innerhalb zehn Arbeitstagen und ab 1. Januar 2023 innerhalb sieben Arbeitstagen erstatten.

Bis zum 31. Dezember 2023, sofern das Einlagensicherungssystem F.I.T.D. nicht in der Lage ist die Rückerstattungen innerhalb der Frist von sieben Tagen durchzuführen, muss dieses jedoch gewähren, dass jeder Inhaber einer gesicherten Einlage, welcher eine Rückerstattung beantragt hat, innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Anfrage, einen ausreichenden Betrag zur Deckung der laufenden Kosten als Anzahlung für die zu rückerstattende Summe erhält. Der Betrag wird vom Einlagensicherungssystem F.I.T.D anhand der im Statut definierten Kriterien ermittelt. Das Einlagensicherungssystem kann die Rückerstattung in den laut Artikel 96-bis.2 Absatz 2 der Gesetzesverordnung 385/1993 genannten Fällen aufschieben.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem F.I.T.D. Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über: www.fitd.it

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.